

GR_GERICHTE ZR1 2025 60 vom 12. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_60

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 60 du 12 juin 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 60 del 12 giugno 2025

Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen / Umteilung Obhut (Vollstreckungsaufschub) | Kindesrecht

Erwägungen

E. 10

/ 18 vormaligen Kantonsgerichts von Graubünden vgl. Verfügungen des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 142 vom 21. Oktober 2021 E. 1.3 und ZK1 21 133 / ZK1 21 79 vom 28. September 2021 E. 1.1, je m.w.H.). 1.3. Die Zuständigkeit für einen Entscheid über den Aufschub der Vollstreckbarkeit liegt beim Obergericht bzw. innerhalb des Obergerichts gemäss Art. 9 Abs. 1 GOG (BR 173.000) in Verbindung mit Art. 9 lit. a, Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 lit. b OGV (BR 173.010) bei der Vorsitzenden der Ersten zivilrechtlichen Kammer.

2.1. Die Vollstreckbarkeit vorsorglicher Massnahmen kann auf Gesuch ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 315 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO). Der gemäss Art. 315 Abs. 4 ZPO erforderliche Nachteil muss, anders als bei Art. 93 BGG, nicht rechtlicher Natur sein, sondern es ist dabei allgemein an schwerwiegende, nicht mehr reversible Beeinträchtigungen der rechtlichen, tatsächlichen, natürlichen oder wirtschaftlichen Stellung einer Partei zu denken. Der Nachteil umfasst jeden vermögensrechtlichen oder immateriellen Schaden und kann sogar aus dem blossen Zeitablauf während des Prozesses entstehen (BGE 138 III 378 E. 6.3, in: Pra 2013 Nr. 6; vgl. SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 315 ZPO N. 9). Grundsätzlich ist bei der Gewährung eines Vollstreckbarkeitsaufschubs bei vorsorglichen Massnahmen grosse Zurückhaltung geboten, was dem Umstand Rechnung trägt, dass die sofortige Vollstreckbarkeit den Hauptzweck des einstweiligen Rechtsschutzes bildet (BGE 137 III 475 E. 4.1, in: Pra 2012 Nr. 28; HILBER/REETZ, a.a.O., Art. 315 ZPO N. 69; STERCHI, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150-352 ZPO, Art. 400-406 ZPO, 2012, Art. 315 ZPO N. 14). Das Gericht verfügt indessen über einen grossen Ermessensspielraum, der es ihm erlaubt, den Umständen des konkreten Falles Rechnung zu tragen (BGE 138 III 565 E. 4.3.1).

2.2. Geht es um die Frage der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Zusammenhang mit einer Aufenthaltsveränderung des Kindes bzw. der Obhut, steht nach der Praxis des Bundesgerichts die Überlegung im Vordergrund, dass kurzfristige oder häufige Veränderungen das Wohl des Kindes beeinträchtigen können und ein Wechsel der Betreuungsverhältnisse vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides, namentlich bei kleineren und damit noch personengebundenen Kindern, in deren Interesse nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Die Obhutslage soll im Rechtsmittelverfahren daher

grundsätzlich nicht

E. 11

/ 18 verändert, sondern der bestehende Zustand aufrechterhalten werden. Weist der erstinstanzliche Massnahmerichter in Abweichung der bisherigen hauptsächlichen Betreuung des Kindes durch einen Elternteil die Obhut dem andern zu, gebietet im Zweifel das Wohl des Kindes, den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen und das Kind vorerst bei der bisherigen Hauptbezugsperson zu belassen. Daher ist dem Gesuch um aufschiebende Wirkung desjenigen Elternteils, der bisher Hauptbezugsperson war, in der Regel stattzugeben. Hingegen soll der Vollzug des erstinstanzlichen Urteils nicht aufgeschoben werden, wenn die Berufung von vornherein als unzulässig oder in der Sache selbst als offensichtlich unbegründet erscheint oder das Kindeswohl bei Aufrechterhaltung der bisherigen Obhutslage unmittelbar gefährdet würde; demgegenüber würde nicht genügen, die aufschiebende Wirkung mit der Begründung zu verweigern, der angefochtene Entscheid erscheine nicht unhaltbar (BGE 138 III 565 E. 4.3.2; SPÜHLER, a.a.O., Art. 315 N. 9; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 22 153 / ZK1 22 169 / ZK1 22 170 vom 5. Juni 2023 E. 1.5.1). 3.1. Die Gesuchstellerin bringt im Wesentlichen vor, dass sich das Gutachten der I._____ vom 31. März 2025, auf das sich der Obhuts-entzug insbesondere stütze, in mehreren Teilen als mangelhaft erweise und den Mindestanforderungen an familienpsychologische Gutachten nicht genüge. Sie beruft sich in diesem Zusammenhang u.a. auf die Einschätzungen weiterer Fachpersonen, deren Berichte bestätigen würden, dass sie psychisch gesund sei sowie das Kindeswohl bei ihrer Obhut über C._____ vollständig gewahrt werde, und die dringend ein Zweitgutachten empfehlen würden. Die von der ersten Instanz zunächst superprovisorisch angeordnete vorsorgliche Obhutsumteilung erweise sich als rechtlich nicht korrekt und unverhältnismässig, da sie nicht nur auf einem mangelhaften Gutachten beruhe, sondern auch ohne Antrag des Gesuchsgegners sowie ohne ausreichende Abklärungen zu dessen Möglichkeit und Fähigkeit, C._____ zu betreuen, getroffen worden sei; mildere Massnahmen seien nicht geprüft worden. Ausserdem habe die Vorinstanz ihr rechtliches Gehör in mehreren Punkten verletzt sowie unterlassen, rechtzeitig eine Kindesvertretung zu bestellen, weshalb C._____ an der Verhandlung vom 27. Mai 2025 nicht vertreten gewesen sei. Die Obhut über C._____ sei umgeteilt worden, obwohl das Kind seit der Geburt bei ihr lebe und sie damit die primäre Bezugs- und Betreuungsperson sei. Der Gesuchsgegner habe bislang nur ein begleitetes Besuchsrecht und erst seit kurzem ein tageweises Besuchsrecht gehabt. C._____ sei jäh von ihrer Hauptbezugsperson getrennt, aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen und in eine andere, fremde Umgebung gebracht worden. Dieser drastische, fehlerhafte und unverständliche Entscheid stelle einen massiven Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte dar, führe zu

E. 12

/ 18 einer Traumatisierung des Kindes und sei mangels Dringlichkeit nicht zu rechtfertigen, zumal im Gutachten zwar empfohlen werde, die darin enthaltenen Empfehlungen "rasch" umzusetzen, eine akute Kindeswohlgefährdung daraus aber nicht hervorgehe. Vielmehr werde das Kindeswohl durch den superprovisorischen Entscheid akut gefährdet. Zudem würden durch den Entscheid Fakten geschaffen, die sich bei Aufrechterhaltung im weiteren Verlauf des Verfahrens kaum mehr umstossen liessen, weshalb eine zeitliche Dringlichkeit für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vorliege. Sie erleide bei der weiteren Durchsetzung des superprovisorischen Entscheids folglich einen nicht leicht

wiedergutzumachen Nachteil, während dies beim Gesuchsgegner bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht der Fall sei. Schliesslich sei es auch verhältnismässig, die angeordnete Massnahme zu Gunsten der Bewahrung des bisher gelebten und etablierten Zustands im Sinne des Kindeswohls aufzuschieben und C._____ zumindest vorübergehend in die Obhut der Kindsmutter zurückzuführen. 3.2. Der Kindesvertreter, der sinngemäss ebenfalls einen Aufschub der Vollstreckbarkeit beantragt, stellt sich auf den Standpunkt, dass vorliegend keine akute Kindeswohlgefährdung vorliege, welche die superprovisorische und anschliessende vorsorgliche Unterbringung von C._____ beim Kindsvater rechtfertigen würde. Von einer akuten Kindeswohlgefährdung rede nicht einmal das Gutachten, zumal es C._____ eine altersentsprechende und unauffällige Entwicklung zuspreche. Allein wegen einer fehlenden Bindungstoleranz sei der Kernbereich des Kindeswohls nicht tangiert. Offensichtlich sei auch der Vorderrichter nicht von einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen, sei gestützt auf seine Ausführungen im Ausstandsverfahren doch anzunehmen, dass er C._____ unter der Obhut der Gesuchstellerin belassen hätte, falls es dem Gesuchsgegner kurzfristig nicht möglich gewesen wäre, die Obhut zu übernehmen. Schliesslich verletze der erstinstanzliche Entscheid den Anspruch von C._____ sowie der Kindseltern auf rechtliches Gehör. Insbesondere hätte, nachdem die Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren bereits mehrfach um Einsetzung einer Kindesvertretung ersucht habe, spätestens bei Vorliegen des Gutachtens am 31. März 2025 eine Kindesvertretung bestellt werden müssen. Die aktuelle Situation sei aus seiner Sicht für sämtliche Parteien unhaltbar. 3.3. Dem Gesuchsgegner zufolge sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dem Entscheid vom 28. Mai 2025 im Sinne einer Ausnahme die aufschiebende Wirkung zu erteilen, nicht gegeben. Es liege im Wohl von C._____, dass sie für die Dauer des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen bei ihm verbleibe und damit die seit über 5 Wochen gelebte und für C._____ zum Alltag gewordenen

E. 13

/ 18 Betreuungssituation beibehalten werde. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass C._____ einem Hin und Her von kurzfristigen Wechseln der Betreuungssituation ausgesetzt sei, was dringend zu vermeiden sei. Eine nochmalige Obhutsumteilung würde bei C._____ Unsicherheit auslösen und die Bindung zu beiden Elternteilen erschweren. C._____ habe sich bei ihm gut eingelebt, sei in ihre Ursprungsfamilie eingebunden, habe Kontakt zu gleichaltrigen Kindern und besuche zwei Mal pro Woche die Spielgruppe. Er habe sein Arbeitspensum auf 60 % reduziert und könne flexibel im Homeoffice arbeiten, wobei er nebst der Spielgruppe während den Arbeitszeiten von seiner Mutter in der Kinderbetreuung unterstützt werde. Diesen nun für C._____ gewohnten Alltag abrupt zu ändern, sei nicht im Kindeswohl, und der Verbleib in den gewohnten Verhältnissen, nämlich in seiner Obhut, berge keine nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteile. Auch die Beurteilung der Prozesschancen führe zu keinem anderen Resultat, da der Entscheid des Gerichts auf den klaren Empfehlungen eines gerichtlich in Auftrag gegebenen Gutachtens beruhe, welches vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei sei. Von der Gesuchstellerin einseitig eingereichte Berichte ihrer eigenen Ärzte, die sich mit dem Sachverhalt nicht rechtsgenügend auseinandergesetzt hätten, seien nicht geeignet, das Gutachten anzuzweifeln. Sodann habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör nicht verletzt, und die Obhutszuteilung sei zwingend notwendig gewesen, um eine langfristig gesunde Entwicklung von C._____ zu gewährleisten. Die Eignung des Kindsvaters betreffend alleinige Obhut sowie seine Erziehungsfähigkeit sei in der Begutachtung ausreichend abgeklärt worden. Die Obhutsumteilung habe gemäss Gutachten rasch erfolgen müssen,

weil das Kindeswohl bereits konkret gefährdet gewesen sei und sich schon Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden von C._____ gezeigt hätten. Sodann sei der Obhutswechsel gemäss den Empfehlungen im Gutachten – keine vorherige Eröffnung des Gutachtens an die Parteien – umgesetzt und professionell begleitet worden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb C._____ nun traumatisiert sein sollte, da es ihr bei ihm gut gehe und er auch Kontakte zur Gesuchstellerin gewährleiste, weshalb jene keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile erleide. Im Ergebnis seien die Regelungen betreffend Kinderbelange gemäss Entscheid vom 28. Mai 2025 weiterzuführen. 4.1. Die dreieinhalbjährige C._____ hat seit ihrer Geburt bei der Gesuchstellerin gelebt und sich seit der anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 24. Mai 2024 geschlossenen Teilvereinbarung auch unter deren alleiniger Obhut befunden. Die Gesuchstellerin ist daher unbestrittenermassen die Hauptbezugs- und Hauptbetreuungsperson der Tochter. Bei Vollstreckung des erstinstanzlich angeordneten Obhutswechsels bzw. bei dessen Aufrechterhaltung käme es folglich zu einer Änderung in der langjährigen Betreuungssituation, die mit einem massiven

E. 14

/ 18 Bruch in der Beziehung der Tochter zur Gesuchstellerin und in gewissem Mass auch mit dem sozialen Umfeld verbunden ist, zumal der Gesuchstellerin im fraglichen Entscheid über längere Zeit nur ein sehr eingeschränktes und begleitetes Besuchsrecht eingeräumt worden ist. Dies widerspricht der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis, nach der während des Verfahrens in der Regel der bisherige Zustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen ist und das Kind nach Möglichkeit bei der bisherigen Hauptbezugsperson zu belassen ist (vgl. E. 2.2.), und stellt einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil für Mutter und Kind dar. So liegt der erstinstanzliche Entscheid noch nicht einmal in begründeter Form vor und es dürfte daher mehrere Wochen, wenn nicht gar Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid über die vorsorgliche Obhutsteilung vorliegt, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Gesuchstellerin den erstinstanzlichen Entscheid anfechten wird. Die Aufrechterhaltung der durch den superprovisorischen Entscheid geschaffenen Veränderungen würde folglich Fakten schaffen, die den späteren Rechtsmittelentscheid stark präjudizieren. Unter diesem Aspekt ist auch die Dringlichkeit eines Vollstreckungsaufschubs zu bejahen, und es rechtfertigt sich, den Obhutswechsel, sollte sich ein solcher bereits vorsorglich als notwendig erweisen, erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids zu vollziehen. 4.2. Es ist nicht zu übersehen, dass ein Aufschub der Vollstreckbarkeit dazu führt, dass C._____ mehreren Obhutswechseln ausgesetzt wird, nachdem die Obhut mit Entscheid vom 2. Mai 2025 bereits superprovisorisch dem Gesuchsgegner zugeteilt wurde und noch nicht abschliessend gesagt werden kann, welchem Elternteil die Obhut letztlich zugesprochen wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber zum einen, dass C._____ nach wenigen Wochen ein Wechsel zurück zur Hauptbezugsperson und in ein ihr seit Geburt vertrautes Umfeld zumutbar ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bzw. wie gut sich C._____ beim Gesuchsgegner bereits eingelebt hat, zumal entgegen seiner Ansicht noch nicht von gewohnten Verhältnissen bei ihm gesprochen werden kann. Unter diesen Umständen kann von dem von ihm beantragten Einholen einer Stellungnahme der Beiständin oder der zuständigen Sozialpädagogischen Familienbegleiterin abgesehen werden, auch weil dies mit einer weiteren, nicht mehr zu rechtfertigenden zeitlichen Verzögerung verbunden wäre. Zum anderen kann und darf es nicht sein, dass ein superprovisorischer Entscheid – der nicht anfechtbar und folglich gerichtlich nicht überprüfbar ist, an dessen Verhältnismässigkeit

aber erhebliche Zweifel bestehen – einen Obhutswechsel während des Verfahrens ausschliesst. 4.3. Ob der erstinstanzlich angeordnete vorsorgliche Obhutswechsel über C._____ zu bestätigen ist, wird Thema einer allfälligen Berufung gegen den

E. 15

/ 18 begründeten Entscheid sein. Da eine solche von vornherein weder als unzulässig noch als in der Sache selbst offensichtlich unbegründet erscheint, steht auch dies einem Aufschub der Vollstreckbarkeit nicht entgegen. 4.4. Schliesslich liegt bei Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der bisherigen Obhutslage auch keine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls vor, da die bislang gelebten Betreuungsverhältnisse keine solche erkennen lassen. Zwar beurteilt das Gutachten die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin als eingeschränkt, namentlich was die Wahrnehmung der Bedürfnisse von C._____ und ihre Lenkungscompetenz betrifft. Zudem wird ihr darin eine ungenügende Bindungstoleranz attestiert. Diese Aspekte tangieren das Wohl von C._____ zweifellos, aber nicht akut bzw. in dem Sinne, dass ein unmittelbarer Obhutswechsel erforderlich wäre. So gehen auch die Gutachterinnen davon aus, dass sich C._____ im Entwicklungsstand mehrheitlich unauffällig und altersentsprechend zeigt und dass zwar bereits Auswirkungen auf ihr psychisches Wohlbefinden vorhanden sind, allerdings lediglich in der Form von leichten Verhaltensauffälligkeiten. Abgesehen davon besteht eine gute und enge Beziehung von C._____ zur Gesuchstellerin, ist ein adäquates Wohnumfeld vorhanden und werden C._____ auch Kontakte zu anderen Kindern ermöglicht. Soweit ersichtlich haben vor der superprovisorischen Obhutsumteilung auch die seit 1. März 2025 wöchentlichen Besuchskontakte mit dem Gesuchsgegner grundsätzlich stattgefunden. Ausgeschlossen werden kann mittlerweile schliesslich auch die Gefahr einer psychischen Destabilisation der Gesuchstellerin durch Kenntnisnahme der im Gutachten enthaltenen Empfehlungen. Zwar musste die Gesuchstellerin nach Eröffnung des superprovisorischen Entscheids aufgrund einer akuten Belastungssituation notfallmässig psychiatrisch untersucht werden. Der behandelnde Arzt erachtete ihre Reaktion nach der Eröffnung des Entscheids aber der Reaktion einer psychisch völlig gesunden Person entsprechend. Es bestehe kein Grund zur Annahme, dass durch diese Reaktion eine akute Kindeswohlgefährdung vorliege. Ausserdem vertrat er die Ansicht, dass ein begleitetes Besuchsrecht nicht nötig sei, sei doch nicht anzunehmen, dass die Gesuchstellerin ihrem Kind etwas antue (act. B.7). Unter diesen Umständen ist bei einem Aufschub der Vollstreckbarkeit nicht von einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls auszugehen. 5.1. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für einen Aufschub der Vollstreckbarkeit im Sinne von Art. 315 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO gegeben. Demzufolge wird die Vollstreckbarkeit des Entscheids des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Plessur vom 28. Mai 2025 (Proz. Nr. 115-2023-

E. 16

/ 18 44) aufgeschoben, mit Ausnahme von Ziffer 3 des Entscheid-Dispositivs bzw. der darin enthaltenen Einsetzung einer Kindesvertretung gemäss Art. 299 ZPO in der Person von Rechtsanwalt MLaw Lorenz Raschein. 5.2.1. Der superprovisorische Entscheid vom 2. Mai 2025 wurde durch den Massnahmeentscheid vom 28. Mai 2025 ersetzt und entfaltet folglich keine Wirkungen mehr (vgl. HUBER/JUTZELER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 265 N. 18). Damit verbleibt C._____ gemäss der Vereinbarung der Parteien vom 24. Mai 2024 während des Verfahrens unter der

gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien sowie unter der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin. Der Gesuchsgegner ist folglich verpflichtet, C._____ umgehend in die Obhut der Gesuchstellerin zurückzuführen und sie in O.1._____ abzumelden. Die Gesuchstellerin ist berechtigt, C._____ wieder in O.2._____ anzumelden. Es wäre zu begrüßen, wenn die Übergabe von C._____ unter Wahrung ihres Wohls erfolgen kann. Dies erfordert einerseits eine Absprache zwischen den Parteien, ihren Rechtsvertretern sowie dem Kindesvertreter. Andererseits sollte C._____ möglichst kindgerecht erklärt werden, weshalb sie nun wieder bei der Gesuchstellerin wohnen darf, dass dies unter Umständen indes nicht dauernd der Fall sein wird, aber auch, dass sie sich als Kind zweier Elternteile an zwei Orten zu Hause fühlen darf. 5.2.2. Was das Besuchsrecht des Gesuchsgegners anbelangt, gilt während des Verfahrens die Regelung gemäss gerichtlich genehmigter Vereinbarung der Parteien vom 10. Oktober 2024 (act. B.5). Danach ist der Gesuchsgegner seit 1. März 2025 berechtigt, C._____ jedes Wochenende, alternierend Samstag oder Sonntag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu besuchen oder mit sich auf Besuch zu nehmen. 5.2.3. Da im vorliegenden Verfahren lediglich über den Aufschub der Vollstreckbarkeit des Entscheids vom 28. Mai 2025 zu entscheiden ist, können die Anträge des Kindesvertreters auf Regelung des Besuchsrechts des Gesuchstellers, Errichtung einer Beistandschaft für C._____ sowie einer sozialpädagogischen Familienbegleitung für die Kindseltern nicht behandelt werden. Es steht ihm aber frei, für den Fall, dass die Gesuchstellerin gegen den begründeten erstinstanzlichen Entscheid beim Obergericht Berufung erhebt, im Rahmen des Berufungsverfahrens entsprechende vorsorgliche Massnahmen zu beantragen. 6.1. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO),

E. 17

/ 18 der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 6.2. Zufolge Gutheissung des Gesuchs werden die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Gesuchsgegner auferlegt. Die Entscheidgebühr wird in sinngemässer Anwendung von Art. 16 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'000.00 festgelegt. Zu den Gerichtskosten gehören gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO auch die Kosten für die Kindesvertretung, wobei die Entschädigung des Kindesvertreters in Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahme, der zu tätigen Abklärungen und des Besuchs von C._____ auf pauschal CHF 1'800.00 (inkl. Spesen und MWST) festgelegt wird. Die Gerichtskosten belaufen sich folglich auf insgesamt CHF 2'800.00 6.3. Ausserdem hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung zu leisten. Diese ist mangels Honorarnote nach Ermessen (Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]) festzulegen und wird in Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des für das Gesuch mutmasslich angefallenen Aufwands pauschal auf CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und MWST) festgesetzt.

E. 18

/ 18 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.